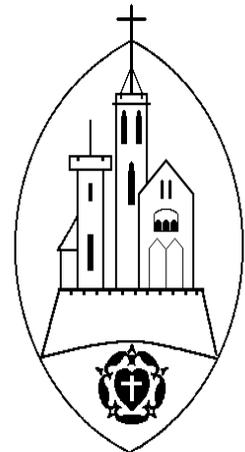


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Beschluss der Landessynode zur Vorbereitung der Föderation mit der EKKPS	2
Beschluss der Landessynode zur Vorbereitung der Föderation mit der EKKPS	2
Beschluss der Landessynode zur Strukturplanung im Verkündigungsdienst: Zahl der Gemeindepfarrstellen und der Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst für jede Superintendentur	2
Beschluss der Landessynode zu den Verträgen der EKD mit den lutherischen Kirchen in Finnland und Schweden	3
Beschluss der Landessynode zum Orientierungsrahmen zur Stellenplanung im Verkündigungsdienst bis 31. Dezember 2012	3
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Finanzierungsgesetzes vom 15. November 2003	4
Kirchengesetz zur Übernahme der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Rahmenordnung vom 15. November 2003	5
Kirchengesetz über die Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen vom 15. November 2003	5
Verordnung über die Durchführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen vom 25. November 2003	7
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	9
Beschluss der Landessynode über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2003 und 2004 (Kirchgeldbeschluss) vom 15.11.2003	10
Hauhaltsbeschluss 2004	10
Haushaltsplan 2004 für den Kooperationsrat - Einzelplan-Zusammenstellung	12
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission	
10/2003 - Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.	13
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	13
Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	15
PERSONALNACHRICHTEN	
Personalnachrichten	16
Verstorbene im Kirchenjahr 2002/2003	17
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD	17

BEILAGEN

Handreichung zur Verordnung über die Durchführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen (Anlagen)

Leitlinien kirchlichen Lebens

**Beschluss der Landessynode
zur Vorbereitung der
Föderation mit der EKKPS**

hier: Beschluss zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung von Anträgen und Eingaben zur Föderation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Im Interesse der angemessenen Sachbehandlung und der erforderlichen Abstimmung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt die Landessynode folgendem Verfahren zur Behandlung von Anträgen und Eingaben zur Föderation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu:

1. Anträge und Eingaben
 - zum Text des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und
 - zur Beschlussvorlage des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Föderationsvertrag

sollen spätestens bis zum 1. Februar 2004 bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sein. Die Geschäftsstelle leitet die Eingänge zum Text des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung unverzüglich dem nach Ziffern 2 und 3 zu bildenden Redaktionsausschuss zu.
2. Der Kooperationsrat wird gebeten, einen paritätisch besetzten gemeinsamen Redaktionsausschuss beider Kirchen zu bilden. Dem Redaktionsausschuss sollen seitens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehören:
 - a) je ein Mitglied des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen, des Ausschusses für Fragen des innerkirchlichen Lebens und des Ausschusses für Rechtsfragen und Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung,
 - b) der Dezernent für Recht und Verwaltung.
3. Die Landessynode entsendet in den gemäß Ziff. 2 zu bildenden gemeinsamen Redaktionsausschuss auf Vorschlag der betreffenden Ausschüsse folgende ihrer Mitglieder:
 - a) Frau Sabine Bujack-Biedermann
 - b) Herrn Christoph Knoll
 - c) Frau Kerstin Höll
4. Der gemeinsame Redaktionsausschuss sichtet die Eingänge zum Föderationsvertrag und zur Vorläufigen Ordnung und erarbeitet Vorschläge für ihre Beantwortung und Berücksichtigung in den endgültigen Vorlagen.

5. Über die Eingänge sowie die Vorschläge des Redaktionsausschusses beraten der Landeskirchenrat und der Ständige Ausschuss der Landessynode in gemeinsamer Sitzung.
6. Der Kooperationsrat entscheidet bei seiner Sitzung vom 3. März 2004 endgültig über die Fassung des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung, welche die Grundlage für die Abstimmung bei der Frühjahrstagung 2004 bildet.

**Beschluss der Landessynode
zur Vorbereitung der Föderation
mit der EKKPS**

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen beschlossen:

Die Landessynode dankt dem Kooperationsrat für seine Arbeit und bittet, den eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen.

Insbesondere soll Folgendes aufgenommen werden:

1. Die Gestaltung der Mittleren Ebene in der „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ (EKM) soll sich am Subsidiaritätsprinzip orientieren. Dabei sind vorhandene Erfahrungen mit schlanker Verwaltung mit effektiven Arbeitsformen im Ergebnis der Konsolidierungsprozesse der vergangenen Jahre zu berücksichtigen.
2. Der Landeskirchenrat wird gebeten, im Föderationsvertrag das Einsparungsziel von 25 % („1 + 1 = 1,5“) beim Zusammenschluss von Ämtern, Werken und Arbeitszweigen durch Verhandlungen im Kooperationsrat zu verankern. Der Umfang und der Zeitpunkt der Umsetzung soll bis zum Beginn der 2. Stufe der Föderation feststehen.
3. Der Bischof der ELKTh vertritt im Gebiet des Freistaates Thüringen die Belange aller evangelischen Christen beider Teilkirchen nach außen. Der Bischof der EKKPS vertritt im Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt die Belange aller evangelischen Christen beider Teilkirchen nach außen.
4. Im EKM-Kirchenamt soll ein eigenständiges Referat Kirchenmusik gebildet werden.

Die Landessynode bittet die Kreissynoden, ihre Anliegen und Bedenken bezüglich der Föderation bis zum 1. Februar 2004 der Landessynode zum Ausdruck zu bringen.

**Beschluss der Landessynode
zur Strukturplanung
im Verkündigungsdienst:**

Zahl der Gemeindepfarrstellen und der Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst für jede Superintendentur

Die Landessynode hat am 15. November 2003 über die Zahl der Gemeindepfarrstellen und der Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst Folgendes beschlossen:

1. Die Anzahl der Gemeindepfarrstellen für jede Superintendentur wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung wie folgt festgelegt:

Mindestzahl Höchstzahl

Aufsichtsbezirk Gera

1. Altenburger Land:	19,50	23,24
2. Eisenberg:	21,90	26,10
3. Gera:	16,80	20,02
4. Greiz:	17,85	21,27
5. Jena:	12,75	15,19
6. Schleiz:	28,65	34,14

Aufsichtsbezirk Gotha

1. Apolda-Buttstädt:	19,05	22,70
2. Bad Frankenhausen/ Sondershausen:	18,30	21,81
3. Eisenach-Gerstungen:	24,60	29,32
4. Gotha:	20,40	24,31
5. Waltershausen-Ohrdruf:	15,45	18,41
6. Weimar:	18,90	22,52

Aufsichtsbezirk Meiningen

1. Arnstadt-Ilmenau:	19,95	23,77
2. Bad Salzungen-Dermbach:	24,90	29,67
3. Hildburghausen-Eisfeld:	16,80	20,02
4. Meiningen:	19,95	23,77
5. Rudolstadt-Saalfeld:	31,35	37,36
6. Sonneberg:	15,75	18,77

2. Die (Mindest-) Zahl der Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst wird im Verhältnis zur (Höchst-) Zahl der Gemeindepfarrstellen (einschließlich der Stellenanteile für Superintenden/Superintendentinnen) nach dem Schlüssel 1 : 2,5 festgelegt. Die Kreissynoden können beschließen, dass freie Pfarrstellen unter Beachtung der für Gemeindepfarrstellen nach Ziff. 1 festgesetzten Mindestzahl mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst besetzt werden.

Beschluss der Landessynode zu den Verträgen der EKD mit den lutherischen Kirchen in Finnland und Schweden

Die Landessynode hat am 15.11.2003 beschlossen:

Die Landessynode stimmt den Kirchengesetzen der EKD zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit den lutherischen Kirchen in Finnland und Schweden vom 7. November 2002 zu.

Beschluss der Landessynode zum Orientierungsrahmen zur Stellenplanung im Verkündigungsdienst bis 31. Dezember 2012

Die Landessynode hat am 15. November 2003 als Planungsgrundlage für die Kreissynoden folgenden Orientierungsrahmen über die voraussichtliche Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen und der Mitarbeiterstellen im Verkündigungsdienst zum 31. Dezember 2012 beschlossen:

	<u>Gesamtzahl</u>
<u>Aufsichtsbezirk Gera</u>	
1. Superintendentur Altenburger Land:	24,98
2. Superintendentur Eisenberg:	28,02
3. Superintendentur Gera:	25,08
4. Superintendentur Greiz:	26,75
5. Superintendentur Jena:	25,30
6. Superintendentur Schleiz:	40,33

Aufsichtsbezirk Gotha

1. Superintendentur Apolda-Buttstädt:	28,50
2. Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen:	25,62
3. Superintendentur Eisenach-Gerstungen:	37,45
4. Superintendentur Gotha:	30,50
5. Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf:	23,74

6. Superintendentur Weimar: 28,28

Aufsichtsbezirk Meiningen

1. Superintendentur Arnstadt-Ilmenau: 28,60

2. Superintendentur Bad Salzungen-
Dernbach: 39,75

3. Superintendentur Hildburghausen-
Eisfeld: 26,24

4. Superintendentur Meiningen: 31,00

5. Superintendentur Rudolstadt-
Saalfeld: 47,03

6. Superintendentur Sonneberg: 26,79

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzierungsgesetzes

vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Nr. 1 und 100 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Finanzierungsgesetz - FinG) vom 17. November 2001 (ABl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Personalkostenanteiles und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen - Grundsatz

- (1) Die Verteilung der für die Superintendenturen vorgesehenen Mittel erfolgt durch Bereitstellung eines Personalkostenanteils und eines Sachkostenanteils aus der Verteilungssumme. Diese Mittel werden um den Vorwegabzug gemindert. Der Vorwegabzug besteht aus
 1. Mitteln zur Erhaltung der von der Superintendentur genutzten Gebäude,
 2. Mitteln für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter,
 3. zweckgebundenen Mitteln nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode.
- (2) Die Mittelvergabe erfolgt durch das Kreiskirchenamt.
- (3) Das Recht der Kreissynoden, eine Superintendenturumlage festzulegen, bleibt unberührt.
- (4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Superintendentur. Voraussetzung für die Finanzierung von Mitarbeiterstellen ist deren Aufnahme in den Stellenplan der Superintendentur. Dienstherrin für die Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt sowie die Superintendenten und Superintendentinnen ist die Landeskirche.

(5) Nicht zur Finanzierung von Personalkosten benötigte Personalkostenanteile sollen von der Superintendentur der Personalkostenrücklage zugeführt werden.

(6) Personalkostenanteile sind zweckgebunden zur Finanzierung von Stellen im technischen und Verwaltungsbereich und von Stellen im Verkündigungsdienst einzusetzen. Eine Umwidmung ist nicht zulässig.

(7) Der Sachkostenanteil für Aufgaben der Superintendenturen wird nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes festgelegt und im Verhältnis der Gemeindeglieder verteilt.

(8) Die Höhe der Besoldungspauschalen für Gemeindepfarr- und Superintendentenstellen und Pauschalvergütungen setzt die Landessynode im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung fest.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen
Stellen im technischen und im Verwaltungsbereich

(1) Der Personalkostenanteil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Buchungs- und Kassenstellen wird nach Gemeindegliederzahl der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und der Buchungen pauschaliert bereitgestellt.

(2) Der Personalkostenanteil für die Superintendentursekretärinnen wird der Superintendentur nach ihrer Verkündigungsdienststellen- und Gemeindegliederzahl pauschaliert bereitgestellt.

(3) Der Personalkostenanteil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und des technischen Dienstes aus dem Gebiet der Superintendentur errechnet sich aus dem Durchschnitt aus je einer Personalstelle je 7.000 Gemeindeglieder der Superintendentur und der tatsächlichen Stellenbesetzung zum 31. Dezember 2002.

(4) Die Personalkostenanteile nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden am Jahresende mit den tatsächlich besetzten Stellen, multipliziert mit der Pauschalvergütung entsprechend der tatsächlichen Vergütungsgruppe, verrechnet. Ein Guthaben wird der Superintendentur ausgezahlt, ein Fehlbetrag ist an das Kreiskirchenamt zu erstatten.

§ 4 b

Anteil für Aufgaben der Superintendenturen
Stellen im Verkündigungsdienst

(1) Stellen im Verkündigungsdienst sind die Superintendentenstellen, die Gemeindepfarrstellen und die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. 60 bis 71,5 % dieser Stellen müssen Gemeindepfarrstellen

sein, davon sollen 0,75 Stellen der Superintendentenstelle vorbehalten sein. Die Superintendentur erhält für die von der Landessynode beschlossene Zahl von Stellen im Verkündigungsdienst einen Personalkostenanteil.

(2) Der Personalkostenanteil nach Absatz 1 wird am Jahresende mit den tatsächlich besetzten Stellen, multipliziert mit der Pauschale für Gemeindepfarr- bzw. Superintendentenstellen und der Pauschalvergütung entsprechend der tatsächlichen Vergütungsgruppe, verrechnet. Ein Guthaben wird der Superintendentur ausgezahlt, ein Fehlbetrag ist an das Kreiskirchenamt zu erstatten.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

*Eisenach, den 15. November 2003
(7412-3)*

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

**Kirchengesetz
zur Übernahme der
„Leitlinien kirchlichen Lebens“ der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands als Rahmenordnung**

vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die mit Beschluss der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195) den Gliedkirchen übergebenen „Leitlinien kirchlichen

Lebens“ werden als Rahmenordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, ihre Kirchgemeinden und Superintendenturen sowie ihre Einrichtungen und Werke übernommen.

Art. 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent (30. November) 2003 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Einführung der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 19. Dezember 1956 (ABl. 1957 S. 25) außer Kraft.

(3) Der Landeskirchenrat wird gebeten, die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ zusammen mit einem Vorwort und Anmerkungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

*Eisenach, den 15. November 2003
(5201)*

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

**Kirchengesetz
über die Neuregelung des Verfahrens
zur Bestellung von
Superintendenten und Superintendentinnen**

vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 1 Nr. 2, 77 Abs. 2 der Verfassung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951, in der Fassung vom 30. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahl und Abberufung.“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Kreissynode gewählt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Superintendentenkonvent“ die Worte eingefügt:
„ , der Vorstand der Kreissynode“.

2. § 58 erhält folgende Fassung:

„Dienstauftrag in einer Kirchgemeinde

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin ist einer Kirchgemeinde zugeordnet, in der er oder sie einen Dienstauftrag erhält.

(2) Soll mit dem Auftrag des Superintendents oder der Superintendentin abweichend von Absatz 1 die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle verbunden werden, bedarf es dazu eines Beschlusses der Kreissynode. Das Einspruchsrecht des Gemeindegemeinderats ruht. § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Art. 2

Kirchengesetz zur Wahl von
Superintendenten und Superintendentinnen
(Superintendentenwahlgesetz - SupWG)

§ 1

Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Kreissynode gewählt.

§ 2

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Nominierungsausschuss.

(2) Der Nominierungsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem zuständigen Visitor oder der zuständigen Visitorin als vorsitzendem Mitglied,

- b) dem Vorstand der Kreissynode unter Ausschluss des bisherigen Superintendents oder der bisherigen Superintendentin,
- c) dem Vorstand des zuständigen Kreiskirchenamtes,
- d) dem Dezernenten oder der Dezernentin bzw. dem Referenten oder der Referentin des Landeskirchenamtes für Personalfragen der Pfarrer und Pastorinnen,
- e) einem von der Kreissynode in die Landessynode gewählten Laienmitglied,
- f) einem oder einer Kirchenältesten des Gemeindegemeinderates der Kirchgemeinde, welcher der Superintendent oder die Superintendentin zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. e) und f) werden von der Kreissynode bzw. vom Gemeindegemeinderat zu Beginn ihrer jeweiligen Wahlperiode benannt. Der bisherige Superintendent oder die bisherige Superintendentin wird im Nominierungsausschuss nicht gemäß Art. 56 f Abs. 2 Satz 2 der Verfassung vertreten.

(3) Der Nominierungsausschuss wird bei Bedarf von dem zuständigen Visitor oder der zuständigen Visitorin einberufen.

(4) Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschreibt die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen.
- b) Er erstellt einen Wahlvorschlag.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle aufgrund der vom Nominierungsausschuss vorgenommenen Stellenbeschreibung zur Bewerbung aus.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, welche Pfarrer und Pastorinnen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Dabei kann er

- a) offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen und
- b) geeignete Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

Ein besonderes Interesse im Sinne von Satz 2 Buchstabe b ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten.

(4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Verweigert der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person von der Kandidatenliste gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

(5) Beratung und Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4

Abweichend von § 3 Abs. 1 kann der Landeskirchenrat von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn er feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert, und der Nominierungsausschuss zustimmt. § 3 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Der Wahlvorschlag wird der Kreissynode zugeleitet. Der Vorstand der Kreissynode lädt die Vorgeschlagenen jeweils zu einer Gastpredigt ein. Die Wahl darf frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Kreissynode und eine Woche nach der letzten Gastpredigt durchgeführt werden.

(2) Der Wahlhandlung geht eine Vorstellung der Vorgeschlagenen in öffentlicher Sitzung voraus. Jeweils nach der Vorstellung können Fragen an die Vorgeschlagenen gestellt werden. Anschließend findet eine Aussprache unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Vorgeschlagenen statt.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Erhält keiner oder keine der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen oder keine der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit und tritt keiner oder keine der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet aus der Wahl aus, wer die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(6) Falls der oder die zuletzt verbleibende Vorgeschlagene in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

§ 6

Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat.

Art. 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes besetzten Superintendentenstellen bleibt die Verbindung mit der Gemeindepfarrstelle bis zum 31. Dezember 2007 erhalten, sofern nicht die Kreissynode im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin etwas anderes beschließt. § 51 Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

Eisenach, den 15. November 2003
(1021 / 1310)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

**Verordnung
über die Durchführung von
Mitarbeitendenjahresgesprächen**

vom 25. November 2003

Aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 6 der Verfassung erlässt der Landeskirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
1. die Pfarrer und Pastorinnen und Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
 2. die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie die privatrechtlich Beschäftigten des Landeskirchenamtes und der Kreiskirchenämter,
 3. für die sonstigen gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kirchengemeinden, Superintendenturen, kirchlichen Einrichtungen, Werken und Stiftungen.
- (2) Über die verbindliche Einführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entscheiden die Vertretungsorgane der Kirchengemeinden, Superintendenturen, rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Stiftungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in eigener Zuständigkeit. Bei rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bestimmt der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Landeskirchenrates den Zeitpunkt der Einfüh-

rung von Mitarbeitendenjahresgesprächen für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Absprache mit der Leitung der Einrichtung oder des Werkes.

(3) Die vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfassten Personen werden im Folgenden als Mitarbeitende bezeichnet.

§ 2

Personalentwicklung und Mitarbeitendenjahresgespräche

(1) Mitarbeitendenjahresgespräche sind wesentlicher Bestandteil einer systematischen und regelmäßigen Personalentwicklung. In diesem Sinne dienen sie dazu, Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu erkennen, zu erhalten und zu fördern.

(2) Mitarbeitendenjahresgespräche sind grundsätzlich einmal jährlich mit allen Mitarbeitenden zu führen. Das Mitarbeitendenjahresgespräch entfällt bei Pfarrern und Pastorinnen in dem Jahr, in dem die gemeinsame Prüfung nach 10-jähriger Dienstzeit gemäß Art. 83 a Pfarrerer ergänzungsgesetz oder eine Visitation der Kirchgemeinde nach der Visitationsordnung stattfindet; bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen entfällt es in dem Jahr, in dem die periodische Beurteilung durchgeführt wird. Im Übrigen kann das Mitarbeitendenjahresgespräch bei Vorliegen von dringenden Gründen im Einzelfall mit Genehmigung der für die Durchführung dieses Mitarbeitendenjahresgesprächs Zuständigen maximal um ein Jahr verschoben oder ausgesetzt werden.

(3) Mit Beurlaubten und geringfügig Beschäftigten wird das Mitarbeitendenjahresgespräch nicht geführt, es sei denn, es wird von ihnen beantragt.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Bei Pfarrern und Pastorinnen im Gemeindedienst und bei Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst ist der Superintendent oder die Superintendentin für die Durchführung des Mitarbeitendenjahresgesprächs zuständig. Bei überwiegend im Schulbereich eingesetzten Mitarbeitenden kann die Durchführung der Mitarbeitendenjahresgespräche an den Schulbeauftragten oder die Schulbeauftragte delegiert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberpfarrer oder die Oberpfarrerin mit der Durchführung des Mitarbeitendenjahresgesprächs beauftragt werden.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen obliegt die Durchführung der Mitarbeitendenjahresgespräche den unmittelbaren Vorgesetzten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Person mit der Durchführung des Mitarbeitendenjahresgesprächs beauftragt werden.

§ 4

Durchführung der Mitarbeitendenjahresgespräche

(1) Der Termin des Mitarbeitendenjahresgesprächs ist auf Initiative des oder der für die Durchführung Zuständigen in der Regel mindestens zwei Wochen vorher zwischen den Beteiligten abzustimmen. Für jedes Gespräch soll mindestens eine Stunde eingeplant werden.

(2) Das Mitarbeitendenjahresgespräch ist anhand eines Vorbereitungsbogens nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu führen. Es umfasst folgende Schritte:

- a) Wahrnehmung und Wertschätzung der geleisteten Arbeit,
- b) Analyse der beruflichen Situation sowie gegenseitiger Rückmeldung zur Zusammenarbeit,
- c) Rückblick auf die im letzten Mitarbeitendenjahresgespräch vereinbarten Ziele, Personalentwicklungsmaßnahmen und deren Umsetzung,
- d) Vereinbarung der Ziele für die kommenden zwölf Monate,
- e) Festlegung von Personalentwicklungsmaßnahmen und deren Unterstützung.

(3) Über die wesentlichen Ergebnisse des Mitarbeitendenjahresgesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden am Gespräch Beteiligten zu unterschreiben ist. Der bzw. die Mitarbeitende erhält eine Kopie. Die Niederschrift wird nicht Bestandteil der Personalakte.

(4) Das Mitarbeitendenjahresgespräch unterliegt der Vertraulichkeit. Einzelheiten dürfen nur mit Zustimmung der am Gespräch Teilnehmenden an Dritte weitergegeben werden. Bei einem Wechsel der nach § 3 Zuständigen sind die Unterlagen über die geführten Mitarbeitendenjahresgespräche von diesen zu vernichten, sofern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht einer Weitergabe an die künftig zuständige Person zugestimmt hat.

§ 5

Fortbildung

Die nach § 3 zur Durchführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen Zuständigen sind im Rahmen landeskirchlicher Fortbildungsordnungen zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 6

Handreichung

Nähere Angaben zu den Zielen, den Inhalten und der Durchführung der Mitarbeitendenjahresgespräche sind in einer vom Landeskirchenamt herausgegebenen Handreichung enthalten.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Das jeweils erste Mitarbeitendenjahresgespräch nach dieser Verordnung mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitarbeitenden ist spätestens bis zum 31. Dezember 2005 durchzuführen.

(2) Das Mitarbeitendenjahresgespräch kann bis zum 31. Dezember 2007 abweichend von § 2 Abs. 2 im Abstand von zwei Jahren durchgeführt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Eisenach, den 25. November 2003
(4601-01)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

Anhang:
Handreichung gemäß § 6 (siehe Beilage)

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung

12	3.744,26	4.233,41	4.721,01
----	----------	----------	----------

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen erhält die Anlage zu diesem Gesetz aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 folgende Fassung:

A. Pfarrerbesoldung

(gültig ab 1. Januar 2004)

I. Grundgehalt

1. Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe		
	Pfarrvikare A 12 (in €)	Pfarrvikare A 13 (in €)	Pfarrer A 13 + 1 DAS (in €)
1	2.204,86	2.481,77	2.481,77
2	2.204,86	2.481,77	2.481,77
3	2.204,86	2.481,77	2.481,77
4	2.317,96	2.603,88	2.603,88
5	2.431,04	2.726,02	2.726,02
6	2.544,14	2.848,13	2.848,13
7	2.657,23	2.970,24	2.970,24
8	2.732,62	3.051,67	3.051,67
9	2.808,01	3.133,08	3.133,08
10	2.883,40	3.214,49	3.214,49
11	2.958,80	3.295,91	3.295,91
12	3.034,20	3.377,33	3.377,33
13	---	---	3.540,71

2. Die ruhegehaltfähige Zulage für Pfarrer im Pfarrerdienstverhältnis und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis errechnet sich aus der Differenz zwischen der Besoldung aus A 14 und dem Gehalt aus der Stelle, die sie innehaben (§ 3 Abs. 4 PfBesG). Das Grundgehalt in diesen Besoldungsgruppen beträgt monatlich

a) Besoldungsordnung A

in Stufe	in Besoldungsgruppen		
	A 14 (in €)	A 15 (in €)	A 16 (in €)
1	2.582,94	3.362,85	3.714,15
2	2.582,94	3.362,85	3.714,15
3	2.582,94	3.362,85	3.714,15
4	2.741,30	3.362,85	3.714,15
5	2.899,67	3.362,85	3.714,15
6	3.058,02	3.362,85	3.714,15
7	3.216,40	3.536,96	3.915,52
8	3.321,97	3.676,25	4.076,62
9	3.427,54	3.815,54	4.237,73
10	3.533,11	3.954,82	4.398,80
11	3.638,69	4.094,12	4.559,91

b) Besoldungsordnung B

B 3	5.217,51 €
B 4	5.524,09 €

3. Pfarrer erhalten nach § 2 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz das Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils. Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes beträgt

für Ledige	426,07 €	A 12
	479,42 €	A 13
für Verheiratete	516,76 €	A 12
	570,11 €	A 13

II. Familienzuschlag

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 90,69 €
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 77,58 €
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 198,64 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 61,34 €

B. Vikarsbesoldung

(siehe Amtsblatt 2003 S. 139)

C. Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11

(siehe Amtsblatt 2003 S. 139)

D. Besoldung der Kirchenbeamten ab Besoldungsgruppe A 12

(gültig ab 1. Januar 2004)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in

1. Besoldungsgruppe A

in Stufe	in Besoldungsgruppe				
	A 12 (in €)	A 13 (in €)	A 14 (in €)	A 15 (in €)	A 16 (in €)
1	2.204,86	2.481,77	2.582,94	3.362,85	3.714,15
2	2.204,86	2.481,77	2.582,94	3.362,85	3.714,15

3	2.204,8 6	2.481,7 7	2.582,9 4	3.362,8 5	3.714,1 5
4	2.317,9 6	2.603,8 8	2.741,3 0	3.362,8 5	3.714,1 5
5	2.431,0 4	2.726,0 2	2.899,6 7	3.362,8 5	3.714,1 5
6	2.544,1 4	2.848,1 3	3.058,0 2	3.362,8 5	3.714,1 5
7	2.657,2 3	2.970,2 4	3.216,4 0	3.536,9 6	3.915,5 2
8	2.732,6 2	3.051,6 7	3.321,9 7	3.676,2 5	4.076,6 2
9	2.808,0 1	3.133,0 8	3.427,5 4	3.815,5 4	4.237,7 3
10	2.883,4 0	3.214,4 9	3.533,1 1	3.954,8 2	4.398,8 0
11	2.958,8 0	3.295,9 1	3.638,6 9	4.094,1 2	4.559,9 1
12	3.034,2 0	3.377,3 3	3.744,2 6	4.233,4 1	4.721,0 1

**Beschluss der Landessynode
über die Erhebung des
freiwilligen Kirchgeldes 2003 und 2004
(Kirchgeldbeschluss)**

vom 15.11.2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes vom 17. November 2001 hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

1. Für das Kalenderjahr 2003 und 2004 wird folgender Mindestbetrag pro Monat festgelegt:

1,00 €

2. Die Landessynode empfiehlt den Gemeindegemeinderäten die Anwendung nachstehender gestaffelter Kirchgeldsätze:

2. Besoldungsordnung B

B 3 5.217,51 €
B 4 5.524,09 €

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich
in der Stufe 1 90,69 €
2. a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 2 und 3)
um je 77,58 €
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 198,64 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt
monatlich 61,34 € A 12 - A 13

Eisenach, den 10.12.2003
(4211/10.12.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

€ monatliches Ein- kommen (netto)	€ Kirchgeld monatlich	€ Kirchgeld jährlich
bis 600	1,00	12,00
800	2,00	24,00
1000	3,00	36,00
1200	4,00	48,00
1400	5,00	60,00
1600	6,00	72,00

(1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004.

darüber je 200,00 € Einkommen 1,00 € monatlich bzw. 12,00 € jährlich zusätzlich.

Eisenach, den 15. November 2003
(7520)

*Die Landessynode der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*

Haushaltsbeschluss 2004

Die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben auf Grund von § 68 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und Art. 74 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie Art. 11 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation (Kooperationsvertrag) vom 18. November 2000 beschlossen:

§ 1

Für die gemeinsam verantworteten Aktivitäten wird ein gemeinsamer Haushaltplan (Haushaltsplan der Kooperation) aufgestellt.

§ 2

(2) Der Haushaltsplan der Kooperation für das Rechnungsjahr 2004 wird gemäß den Anlagen in der Einnahme und in der Ausgabe auf

329 775 EUR

festgesetzt.

(3) Die durch den Haushalt bezuschussten Einrichtungen stellen gesonderte Haushaltspläne auf. Innerhalb dieser Haushaltspläne ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Sachkosten zulässig.

(4) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen aus dem Rechnungsjahr sind zur Deckung des Haushaltes dieser Einrichtung des übernächsten Jahres einzusetzen. Davon abweichend können Überschüsse mit Zustimmung des Kooperationsrates zur Bildung von Rücklagen eingesetzt werden.

§ 3

(1) Die Verwaltung der Haushaltsteile wird dem Landeskirchenrat bzw. dem Konsistorium nach den Maßgaben der Anlagen übertragen.

(2) Bei der Verwaltung der Haushaltsteile wird das jeweilige landeskirchliche Recht angewandt.

(3) Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2004 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übertragen.

Magdeburg, den 15.11.2003

Runge
Präses der Synode

Eisenach, den 15.11.2003

Herbst Dr.Kähler
Präsident Landesbischof

**Haushaltsplan 2004
für den Kooperationsrat
- Einzelplan-Zusammenstellung -**

<u>Einnahmen</u>				<u>Ausgaben</u>		
<u>Ansatz 2004</u>	<u>Ansatz 2003</u>	<u>Rechnung 2002</u>	<u>Einzelplan</u>	<u>Ansatz 2004</u>	<u>Ansatz 2003</u>	<u>Rechnung 2002</u>
0	0	0	0 Allgemeine Kirchl. Dienste	0	0	0
0	0	0	1 Besondere Kirchl. Dienste	56.400	55.600	0
0	0	0	2 Kirchliche Sozialarbeit	0	0	0
0	0	0	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	0	0
0	0	0	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform., Werb.)	0	0	107.350
0	0	0	5 Bildungswesen und Wissenschaft	119.375	113.375	0
0	0	0	6	0	0	0
0	0	0	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	154.000	69.000	0
0	0	0	8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	0	0	0
329.775	237.975	107.350	9 Allgem. Finanzwirtschaft	0	0	0
329.775	237.975	107.350	Gesamtsummen	329.775	237.975	107.350

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen
Kommission

Arbeitsrechtsregelung 10/2003

Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW EKD – Fassung Ost – in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die linearen Vergütungserhöhungen erfolgen auf der Grundlage des Tarifabschlusses 2003 für den BAT-Bereich, die Angleichung Ost auf Grundlage des Tarifabschlusses 2003.

1. Die Vergütungen (Grundvergütungen, Ortszuschlag, allgemeine Zulage) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der AVR des DW der EKD in der durch die Thüringer Arbeitsrechtliche Kommission beschlossenen Fassung fallen, entwickeln sich wie folgt:

ab 1. Juni 2003

2,4 % und Anhebung des Bemessungssatzes Ost um 1,0 % für die unteren Vergütungsgruppen (wie in § 19 a Abs. 2 AVR aufgeführt)

ab 1. September 2003

2,4 % und Anhebung des Bemessungssatzes Ost um 1,0 % für die übrigen Vergütungsgruppen

ab 1. Mai 2004

1,0 % und Anhebung des Bemessungssatzes Ost um 1,5 % für die unteren Vergütungsgruppen (wie in § 19 a Abs. 2 AVR aufgeführt)

ab 1. September 2004

1,0 % und Anhebung des Bemessungssatzes Ost um 1,5 % für die übrigen Vergütungsgruppen sowie Öffnungsklausel zum 1. Mai 2004

ab 1. Januar 2005

lineare Anhebung der Vergütung um 1 %

2. Ab dem Jahr 2005 verkürzt sich die Höhe des Urlaubsanspruches nach Anlagen 6/6 a AVR zu § 28 AVR um einen Urlaubstag.
3. Die Zuwendung nach Anlage 14 AVR bleibt weiterhin eingefroren.

4. Beschäftigte, die nach der Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung eingruppiert sind, werden zunächst von den Vergütungserhöhungen ausgenommen. Für sie ergeht ein besonderer Beschluss.

Die Arbeitsrechtsregelung 10/2003 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen wird hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt oder zu den im Beschlusstext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 20.11.2003
(4703-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Ichtershausen*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Eischleben, Ichtershausen, Molsdorf, Rehestädt, Rockhausen und Thörey, im 1. Erledigungsfall
2. *Seebergen*, Superintendentur Gotha, mit den Kirchgemeinden Cobstädt, Günthersleben, Seebergen und Tüttleben, im 2. Erledigungsfall
3. *Triebes*, Superintendentur Greiz, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. und 2. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 2. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Ichttershausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2003

Zu Seebergen:

Zur Pfarrstelle Seebergen gehören die Kirchengemeinden:

- Cobstädt: 315 Einwohner / 71 GG
- Günthersleben: 1.400 Einwohner / 395 GG
- Tüttleben: 775 Einwohner / 261 GG
- Seebergen: 1.300 Einwohner / 385 GG

Perspektivisch wird eine Zusammenarbeit mit dem Kirchspiel Wechmar-Mühlberg-Röhrensee sehr gewünscht, da Wechmar (Stammort der Musikerfamilie Bach) und Günthersleben seit 1998 eine kommunale Einheitsgemeinde sind.

Der Pfarrsitz befindet sich in Seebergen. Das Pfarrhaus ist komplett saniert. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeindesaal, Gemeindebüro, Archiv, Teeküche und WC. Die Pfarrwohnung umfasst sechs Zimmer, Küche mit Speisekammer, Dusche, Bad und WC auf 120 m² und erstreckt sich über zwei Etagen, wobei noch ein weiterer Bodenraum genutzt werden könnte. Zum Pfarrhaus gehören Nebengelass, Hof und Garten.

Es besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung (Bahn/ B 7/ A 4) an die Landeshauptstadt Erfurt (ca. 20 km) und zur Residenz- und Kreisstadt Gotha (ca. 7 km). Im Kirchspiel sind Kindertagesstätten, Grund- und Regelschule, Apotheke, Arzt- und Zahnarztpraxen, Seniorenheim und gute Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Die Kirchen der Gemeinden sind z. T. saniert und teilweise ganzjährig für Gottesdienste nutzbar.

Mitarbeiter:

Die Christenlehre wird von einer Katechetin gehalten. In den Gemeinden gibt es aktive Gemeindeglieder, zwei Lektorinnen, eine ehrenamtliche Organistin und zur Zeit einen ehrenamtlichen Pfarrer, der gern in seinen Ruhestand zurückkehrt. Für die Büroarbeiten steht eine Mitarbeiterin in Teilzeit zur Verfügung.

Kasualien:

	<u>2001</u>	<u>2002</u>
Taufen:	13	14
Konfirmationen:	10	16
Trauungen:	2	2

Bestattungen: 23 16

Gegenwärtige Aktivitäten:

Z. Zt. werden 13 Jugendliche auf ihre Konfirmation vorbereitet. Die Senioren- bzw. Frauenkreise in den Gemeinden arbeiten selbstständig. Festgottesdienste werden von Chören ausgestattet. In Seebergen findet 2 x jährlich ein Frauenfrühstück statt. Weltgebetstag, Bibel- und Projektwoche werden regional gestaltet und durchgeführt.

Erwartungen:

die Gemeinden erhoffen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der gern predigt, die Gottesdienste lebendig und gegenwartsbezogen gestaltet, Freude an der seelsorgerlichen Arbeit, am Kontakt zu den Gemeindegliedern und Kommunen, die Traditionen in den Kirchgemeinden achtet und ein Interesse an der Erhaltung der Kirchen hat. Sie/er sollte im Miteinander mit den Ehrenamtlichen das gemeindliche Leben leiten, organisieren und aktiv mitgestalten können.

Gesucht wird also eine teamfähige Pastorin/ein teamfähiger Pfarrer mit Berufung und Elan.

Nähere Auskünfte erteilt Petra Mänz, Tel. 036256 / 20432.

Zu Triebes:

Die Pfarrstelle Triebes ist mit 1.246 Gemeindegliedern eine 100 % Stelle. Sie umfasst außer der Stadt noch 3 Dörfer. Die Kirche in Triebes ist die einzige Predigtstelle.

Kirche:

Die Kirche ist in gutem baulichen Zustand. Der Friedhof ist in städtischer Verwaltung und hat eine wunderschöne restaurierte Jugendstilkapelle.

Gemeindeleben:

Kinderkirche, Begegnungsstätte, Junge Gemeinde, Seniorenkreis, Bibelstunden in den Dörfern im Winter.

Der Pfarrer/die Pastorin unterrichtet Vorkonfirmanden und Konfirmanden.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird vom Kantor geleitet: Posaunenchor, Kirchenchor, Flötenkreis, Orgelspiel und Kirchenmusiken.

Für die Arbeit mit Jugendlichen ist ein übergemeindlich angestellter Jugendwart mit zuständig.

Der Pfarrer/die Pastorin wird außerdem von 12 Kirchenältesten und engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen unterstützt.

Wohnung:

Das Pfarrhaus befindet sich gegenüber der Kirche.

Es umfasst eine geräumige, abgeschlossene 6-Zimmer Wohnung (ca. 130 m²) mit Zentralheizung, Küche, Bad, WC, Balkon in der 1. Etage.

Am Haus sind ein schöner Garten und eine Garage.

Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume (Winterküche), Büro, Archiv, Küche und neue Sanitäranlagen.

Das gesamte Haus ist in gutem baulichen Zustand.

Triebes:

Triebes ist eine Kleinstadt mit ca. 4.000 Einwohnern in landschaftlich reizvoller Lage in Thüringen. Im Ort gibt es eine Realschule, Kindergärten, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apothe-

ke, ein Freibad und gute Einkaufsmöglichkeiten. Die Stadt Zeulenroda (Gymnasium) ist 4 km, die große Kreisstadt Greiz mit vielfältigem kulturellem Angebot (Theater, Park- und Schlossstadt) 15 km entfernt.

Die Gemeinde erwartet eine/n einsatzfreudige/n Pastorin/Pfarrer, die/der kontaktfreudig ist und auf die Gemeindeglieder zugeht.

Er/sie sollte es ebenso verstehen, die Jugend zu begeistern und für die Gemeinde zu gewinnen.

Auskunft geben:

- Superintendent Andreas Görbert, Tel: 03661 / 67 10 05 oder
- Herr Manfred Schreiber (GKR Triebes), Tel: 036622 / 7 18 64.

Eisenach, den 15.12.2003
(4443/15.12.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Lindenstr. 22
06602 Neinstedt
(Tel. Nr. 03947-99100).

Propstsprenzel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Sömmerda Pfarrstelle des Kirchspiels Wiehe

7 Predigtstätten, 1.289 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederrat
Dienstwohnung vorhanden

Propstsprenzel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Halberstadt II. Pfarrstelle der Neinstedter Anstalten

1 Predigtstätte, ca. 650 Gemeindeglieder
Stellenumfang 75 % (eine Aufstockung bis zu
100 % ist möglich)
Besetzung durch den Vorstand der Neinstedter
Anstalten
Dienstwohnung kann gestellt werden

Zur II. Pfarrstelle der Neinstedter Anstalten:

Die Neinstedter Anstalten sind in landschaftlich reizvoller Lage am Rande des Ostharzes eine evangelische Stiftung, in der vorwiegend Menschen mit einer geistigen Behinderung begleitet und gefördert werden. Insgesamt sind mehr als 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren diakonischen Einrichtungen in Sachsen-Anhalt tätig.

Für die Kirchengemeinde in unserer Einrichtung suchen wir zum nächstmöglichen Termin

einen Gemeindepfarrer/eine Gemeindepfarrerin.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören ca. 630 Menschen mit geistiger Behinderung, ca. 60 Schüler sowie ca. 100 Mitarbeiterhaushalte. Daher gehört neben der üblichen Gemeindegliederarbeit zu den besonderen Aufgaben die Verkündigung für Menschen mit geistigen Behinderungen (Bibelstunden, Konfirmandenunterricht, Andachten, Gottesdienste, Feiern und Freizeiten) sowie die Anleitung von Mitarbeitern auch im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen.

Wir wünschen uns, dass der Bewerber/die Bewerberin Erfahrungen in der diakonischen Arbeit sowie in der Kinder- und Jugendarbeit hat, dass er/sie Bewohnern und Mitarbeitern Seelsorge und Gespräche anbietet und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern in der Kirchengemeinde bereit ist.

Der Stellenumfang beträgt 75 - 100 %.
Die Vergütung erfolgt nach AVR-Ost.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen an den
Vorsteher der Neinstedter Anstalten
Pfarrer Jürgen Wieggrebe

D. Personalnachrichten

- Pfarrer *Michael Tausch*, mit Wirkung vom 01.08.2003 auf einen vollen Dienstauftrag im Bereich Evang. Religionsunterricht

Personalnachrichten

Der Landeskirchenrat verlängerte folgendes Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit:

- *Dorothea Wallbrecht-Harr*, Studienleiterin am PTZ in Neudietendorf, wird über den 31.07.2003 hinaus bis zum 31.07.2004 fortgesetzt

Der Landeskirchenrat hat folgende Stelle übertragen:

- Pfarrer *Christoph Victor*, mit Wirkung vom 01.02.2003 die Stelle des Leiters des Gemeindedienstes

Ordiniert wurde am 31.10.2003 in Schernberg :

- *Jutta Sander*

Der Landeskirchenrat hat folgende Pfarrstelle übertragen an:

- Pfarrer *Uwe Flemming*, Altenburg IV, mit Wirkung vom 01.10.2003

Mit der kommissarischen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte der Landeskirchenrat:

- Pfarrer *Wieland Plicht*, ab 01.08.2003 für das Schuljahr 2003/2004, Schulpfarrstelle in den Schulamtsbereichen Eisenach, Schmalkalden und Bad Langensalza

Mit der ehrenamtlichen Wahrnehmungen der Dienstgeschäfte beauftragte der Landeskirchenrat:

- Pfarrer i. R. *Justus Lencer*, Verlängerung der ehrenamtlichen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte in den Gemeinden Troistedt, Gutendorf und Schoppendorf bis zum 31.08.2004

Der Landeskirchenrat hat folgende Pfarrerdienstverhältnisse angehoben:

- Pastorin *Margit Süpke*, befristet für die Zeit vom 01.08.2003 bis zum 31.07.2004 auf einen $\frac{3}{4}$ Dienstauftrag, Schulpfarrstelle

Der Landeskirchenrat hat folgendes Dienstverhältnis reduziert:

- Pfarrer *Christoph Behr*, mit Wirkung vom 01.01.2004 auf einen ½ Dienstauftrag

Berufung aufgeführter Pastorinnen bzw. Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin bzw. Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Tobias Steinke*, mit Wirkung vom 01.08.2003, Schmölln III
- *Christian Leist-Bemmann*, mit Wirkung vom 05.10.2003, Probstzella
- *Christian Dietrich*, mit Wirkung vom 01.11.2003, Nohra

Berufung genannter Vikarin in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“):

- *Jutta Sander*, ab 01.10.2003, Schernberg

Der Landeskirchenrat hat folgende Pastorin z. A. zur Fortsetzung der Probezeit entsandt:

- *Ulrike Rösel*, mit Wirkung vom 01.01.2004 nach Stotternheim zur gemeinsamen Wahrnehmung der Pfarrstelle mit ihrem Mann und gleichzeitiger Reduzierung des Pfarrerdienstverhältnisses auf einen halben Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat verlängerte folgendes privatrechtliches Arbeitsverhältnis:

- *Rainer Hoffmann*, Wolferstedt, bis zum 31.05.2004

Der Landeskirchenrat gewährte folgender Pastorin Elternzeit gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- *Ulrike Fourestier*, bis zum 27.08.2006

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ausgeschieden:

- Pfarrer *Helmut Dedekind*, mit Wirkung vom 31.10.2003 (Beendigung der sechsjährigen Dienstzeit in unserer Landeskirche)
- Pfarrer i. W. *Peter Merbach*, mit Wirkung vom 01.11.2003 auf seinen Antrag hin
- Vikar *Christian Pohl*, mit Wirkung vom 31.12.2003, Beendigung des befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:

- 30.11.2003, Pastorin *Ingrid Müller*, Drognitz
- 31.12.2003, Pfarrer *Friedemann Merbach*, Gotha

Gemäß § 84 Abs. 3 i.V.m. § 108 Abs. 2 PFG:

- 31.12.2003, Rektor *Christian Müller*, Diakonissen-Mutterhaus Eisenach

Eisenach, den 12.12.2003

(4002/12.12.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Im Kirchenjahr 2002/2003
wurden heimgerufen:

Pfarrer im Ruhestand:

- Pfarrer i. R. *Hans-Georg Roth*
geb.: 05.05.1924 in Meiningen
gest.: 12.11.2002 in Saalfeld
zuletzt Pfarrer in Saalfeld
- Pfarrer i. R. *Joachim Ulrich*
geb.: 13.07.1912 in Raguhn
gest.: 22.12.2002 in Meckenheim
zuletzt Pfarrer in Greiz-Caselwitz
- Rektor i. R. Dr. *Günter Reese*
geb.: 02.08.1939 in Daubitz
gest.: 28.12.2002 in Bülstedt

zuletzt Rektor im Predigerseminar Eisenach

- Superintendent i. R. *Charlie Heinicke*
geb.: 02.03.1932 in Berlin
gest.: 25.01.2003 in Ettersburg
zuletzt Superintendent in Vieselbach
- Oberkirchenrat i. R. *Hans-Joachim Werneburg*
geb.: 17.09.1922 in Buttstädt
gest.: 13.06.2003 in Jena
zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach

- Pfarrer i. R. *Rolf Siebenhaar*
geb.: 24.10.1935 in Berlin-Zehlendorf
gest.: 24.06.2003 in Plau am See
zuletzt Pfarrer in Göschwitz-Rothenstein
- Pfarrer i. R. *Wolfgang Bösel*
geb.: 31.07.1928 in Marienberg
gest.: 15.07.2003 in Dresden
zuletzt Pfarrer in Schmölln II
- Pfarrer i. R. *Peter-Wolfram Pischel*
geb.: 03.05.1922 in Weimar
gest.: 13.08.2003 in Seeba
zuletzt Pfarrer in Helmershausen

*„Der HERR behüte deinen Ausgang und Eingang
von nun an bis in Ewigkeit !“*

Psalm 121, 8

E. Amtliche Mitteilungen

Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweist der Landeskirchenrat auf die von der EKD eingerichtete Stellentauschbörse (Amtsblatt 2000, S. 158 ff. und S. 170). Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter „www.ekd.de/stellentauschbörse“.

Wechselwünsche sind in jedem Fall über den Landeskirchenrat an die Stellentauschbörse der EKD zu richten.

Eisenach, den 12.12.2003
(4409-02)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

Dr. Hübner

Oberkirchenrat

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt